

**[Anhang VI:] Vorlage für das Grant Agreement für Erasmus+-
Mobilitätsteilnehmende – Hochschulbildung**

VEREINBARUNG – ERASMUS+ – MOBILITÄT FÜR EINZELPERSONEN

Projektkennung: [YYYY-R-NA00-KA000-FFF-000000000]

[Diese Vorlage gilt für Teilnehmende an Mobilitätsmaßnahmen im Hochschulbereich (KA131 und KA171). Die gelb markierten Stellen sind Hinweise zum Ausfüllen dieser Vorlage und sollten nach Fertigstellung des Dokuments gelöscht werden. Die grau markierten Stellen sind durch die entsprechenden Angaben zu ersetzen. Bei Optionen *[in grünen eckigen Klammern]* ist die zutreffende Option auszuwählen, alle übrigen Optionen sind zu streichen. Inhaltlich legt diese Vorlage Mindestanforderungen fest und daher sollten diese nicht entfernt werden. Diese Vorlage kann von der NA oder der begünstigten/entsendenden/aufnehmenden Organisation ausgefüllt werden.]

Bereich: Hochschulbildung

Studienjahr: 20../20..

Kennnummer der Erasmus+-Mobilität: [falls vorhanden, ansonsten „nicht zutreffend“]

PRÄAMBEL

Diese **Vereinbarung** („Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Parteien geschlossen:
einerseits

der **Hochschuleinrichtung** („Hochschuleinrichtung“),

[Option für Outgoing-Mobilität: Vollständiger offizieller Name der/des begünstigten entsendenden Hochschuleinrichtung/Konsortiums und ggf. Erasmus-Code]

[Option für Incoming-Mobilität, einschließlich eingehenden eingeladenen Personals aus Unternehmen: Vollständiger offizieller Name der/des begünstigten aufnehmenden Hochschuleinrichtung /Konsortiums und ggf. Erasmus-Code]

Anschrift: [vollständige offizielle Anschrift]

E-Mail:

für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch [Vor- und Nachname, Funktion]

und

andererseits

dem/der **Teilnehmenden** („Teilnehmende/r“)

[Vor- und Nachname]

Geburtsdatum:

Anschrift: [vollständige offizielle Anschrift]

Telefonnummer:

E-Mail:

[Option für Teilnehmende, die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ erhalten, mit Ausnahme von Teilnehmenden, die ausschließlich Zero-Grant-Förderung erhalten, wenn ein europäisches Bankkonto vorhanden ist:

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber:

Name der Bank:

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:

Kontonummer/IBAN:]

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen.

Die Vereinbarung umfasst folgende Teile:

Teilnahmebedingungen

Anhang 1: [Lernvereinbarung für Erasmus+Studierendenmobilität für Studium /
Lernvereinbarung für Erasmus+-Studierendenmobilität für Praktika /
Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken /
Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Fort- und
Weiterbildungszwecken]¹

[Option nur für Studierende: Anhang 2: Erasmus-Studierendencharta]

Die in den Teilnahmebedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen im Anhang.

¹ Anhang 1 muss nicht zwingend in Papierform mit Originalunterschriften ausgetauscht und vorgelegt werden: Je nach nationaler Gesetzgebung oder institutionellen Richtlinien sind gescannte oder digitale Unterschriften (einschließlich Übermittlung per Erasmus Without Paper-Netzwerk) zulässig.

Der Gesamtbetrag umfasst **[nicht zutreffende Optionen löschen]**:

- ☐ Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität
- ☐ Förderrate für die individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität
- ☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen für Langzeitmobilität
- ☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen für Kurzzeitmobilität
- ☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Praktika **[nicht auf KA171-Mobilität anwendbar]**
- ☐ Aufstockungsbetrag (Top Up) für Green Travel **[nicht auf KA171-Mobilität anwendbar]**
- ☐ Reisekostenbeihilfe (Betrag für Standardreise oder grünes Reisen)
- ☐ Reisetage (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)
- ☐ außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten) **[nicht auf KA171-Mobilität anwendbar]**
- ☐ Finanzielle Zusatzförderung basierend auf dem Realkostenantrag

Der/die Teilnehmende erhält **[wählen Sie eine Option]**:

- ☐ finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU
- ☐ Zero-Grant-Förderung
- ☐ teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für einen Teil der physischen Mobilitätsphase **[nicht auf KA171-Mobilität anwendbar]**

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Diese Vereinbarung enthält die Rechte, Pflichten und Bedingungen bezüglich der finanziellen Unterstützung, die zur Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Erasmus+-Programms gewährt wird.
- 1.2 Die Hochschuleinrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme.
- 1.3 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung oder Leistung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.4 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt am **[Datum]** und endet am **[Datum]**.
- 2.3 Die Phase gemäß diesem Grant Agreement umfasst:
 - eine physische Mobilitätsphase vom **[Datum]** bis **[Datum]**, was **[Anzahl der Mobilitätstage]** Tagen entspricht
 - **[Option: [...]]** geförderte Reisetage]
 - **[Option für kombinierte Mobilität: eine virtuelle Komponente vom [Datum] bis [Datum]]**
- 2.4 Die **[Zutreffendes auswählen: Niederschrift über die akademischen Leistungen / Praktikumsbescheinigung / Teilnahmebescheinigung (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung)]** muss den bestätigten Beginn und das bestätigte Ende der Dauer der Mobilitätsphase, einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Programmleitfaden Erasmus+ (Fassung von 2023) berechnet.
- 3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für eine physische Mobilität von [...] Tagen. [Die Anzahl der Tage muss mit der Dauer der Mobilitätsphase zuzüglich der Reisezeit übereinstimmen. Falls der/die Teilnehmende keine finanzielle Unterstützung für die gesamte Mobilitätsphase oder einen Teil davon erhält, muss die Anzahl der Tage entsprechend angepasst werden.]
- 3.3 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase innerhalb der im Programmleitfaden Erasmus+ festgelegten Grenze von [...] Tagen stellen[von dem/der Begünstigten gemäß den Regeln des Programmleitfadens Erasmus+ auszufüllen]. Stimmt die Hochschuleinrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.
- 3.4 [Im Falle von Studierenden wählt die NA / der/die Begünstigte Option 1 oder Option 3 aus]
- [Im Falle von Personal wählt die NA / der/die Begünstigte Option 1, Option 2 oder Option 3 aus.]

[Option 1:

Die Hochschuleinrichtung stellt dem/der Teilnehmenden die gesamte finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase [Ggf. Option: und die Reisetage] durch eine Zahlung in Höhe von [...] / Option für Zero-Grant-Teilnehmende: 0] EUR zur Verfügung.]

[Option 2:

Die Hochschuleinrichtung leistet die erforderliche Unterstützung für den/die Teilnehmende/n, indem sie dem/der Teilnehmenden die benötigten Unterstützungsleistungen direkt bereitstellt. Die Hochschuleinrichtung stellt sicher, dass die erbrachten Leistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen genügen.]

[Option 3:

Die Hochschuleinrichtung leistet die erforderliche Unterstützung für den/die Teilnehmende/n, indem sie dem/der Teilnehmenden einen Betrag von [...] EUR zahlt und außerdem folgende Leistungen direkt bereitstellt: [Reisen/Aufenthalt]. Die Hochschuleinrichtung stellt sicher, dass die direkt erbrachten Leistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen genügen.]

- 3.5 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen ([Zutreffendes auswählen:] [Inklusionsbeihilfe, außergewöhnliche Kosten für teure Reisen, Reisebeihilfe, zusätzlicher Betrag für grünes Reisen, zusätzlicher Betrag für geringere Möglichkeiten]), werden auf der Grundlage der von dem/der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.
- 3.6 Eine Nutzung der finanziellen Unterstützung zur Deckung von Kosten für Aktivitäten, die bereits aus EU-Mitteln finanziert werden, ist unzulässig.
- 3.7 Ungeachtet des Artikels 3.6 ist die finanzielle Unterstützung mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das der/die Teilnehmende für

sein/ihr Praktikum oder seine/ihre Lehrtätigkeit oder für eine Arbeit außerhalb seiner/ihrer Mobilitätsmaßnahmen erhalten könnte, solange er/sie die in Anhang 1 vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

[Option bei Auswahl von Option 1 oder 3 in Artikel 3.4:

4.1 *[Option für ausgehende Mobilität:*

Die Zahlung an den/die Teilnehmende/n erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

- 30 Kalendertage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien
- *[zu wählen durch die/den NA/Begünstigte/n:* das Datum des Beginns der Mobilitätsphase / *[Nicht anwendbar für Teilnehmende, die den Austockungsbetrag für geringere Chancen oder Inklusionsbeihilfe erhalten:]* nach Erhalt der Bestätigung der Ankunft durch den/die Teilnehmende/n]

[Option für eingehende Mobilität:

Der/die Teilnehmende erhält rechtzeitig nach seiner/ihrer Ankunft individuelle Unterstützung und ggf. Reisebeihilfe.]

Die Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmende/n und entspricht [...] [die Hochschuleinrichtung kann zwischen 70 % und 100 % wählen] des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Fördereinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

[Option, falls die Zahlung gemäß Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung beträgt:

- 4.2 Die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU-Survey) gilt als Antrag des/der Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Hochschuleinrichtung hat *[Option für ausgehende Mobilität: 45]* *[Option für eingehende Mobilität: 20]* Kalendertage Zeit, die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, falls eine Rückzahlung fällig ist.]

ARTIKEL 5 – RÜCKZAHLUNG

- 5.1 Hält der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht ein, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise an die Hochschuleinrichtung zurückgezahlt werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig, so muss er/sie die bereits gezahlte Zuwendung zurückzahlen, es sei denn, mit der Hochschuleinrichtung wurde etwas anderes vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der Nationalen Agentur.

ARTIKEL 6 – VERSICHERUNG

- 6.1 Die Hochschuleinrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie (a) die Versicherung selbst bereitstellt oder (b) mit der aufnehmenden Hochschuleinrichtung vereinbart, dass diese die Versicherung bereitstellt, oder (c) dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Hilfestellungen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen. *[Falls in Artikel 6.3 die aufnehmenden Hochschuleinrichtung als zuständige Partei benannt wird, ist dieser Vereinbarung ein spezielles Dokument anzuhängen, das die Bedingungen der Versicherung definiert und die Zustimmung der aufnehmenden Hochschuleinrichtung enthält.]*

- 6.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung [obligatorisch für Praktika und fakultativ für andere Mobilitätsmaßnahmen:] sowie eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung.] [Erläuterung: Im Falle einer innereuropäischen Mobilität bietet die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer Auslandsmobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmende läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er/sie z. B. nicht als Angestellte/r gilt oder nicht formal an der aufnehmenden Hochschuleinrichtung immatrikuliert ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen. Die Nationale Agentur kann Artikel 6.2 ändern, wenn eine Anpassung der Standardbestimmungen an den nationalen Kontext gerechtfertigt ist.]
- [Auch wird empfohlen, die folgenden Informationen anzugeben:] [Versicherer, Versicherungsnummer und Versicherungspolice].
- 6.3 Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist folgende Partei zuständig: [die entsendende Hochschuleinrichtung ODER der/die Teilnehmende ODER die aufnehmende Hochschuleinrichtung] [Bei Abschluss mehrerer Versicherungen können verschiedene Parteien zuständig sein, die dann mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten aufzuführen sind.]
- 6.4 Sofern es sich um eine Dienstreise handelt, greift der allgemeine Versicherungsschutz der entsendenden Hochschule.

ARTIKEL 7 – SPRACHNIVEAU UND ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

- 7.1 Der/die Teilnehmende kann die OLS-Sprachprüfung in der Mobilitätssprache (falls verfügbar) vor der Mobilitätsphase durchführen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.

[Option, wenn nicht in der Lernvereinbarung enthalten:

- 7.2 Der/die Teilnehmende hat bereits folgende Sprachkompetenz in [Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache angeben] oder verpflichtet sich zu Beginn der Mobilitätsphase, folgende Sprachkompetenz zu erwerben: A1 ☐ A2 ☐ B1 ☐ B2 ☐ C1 ☐ C2 ☐]

ARTIKEL 8 – TEILNEHMERBERICHT

- 8.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnehmerbericht über seine/ihre Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool: EU-Survey) innerhalb von *[Option für eingehende langfristige Mobilitätsstudierende: 10 / Option für alle anderen Mobilitäten: 30]* Kalendertagen nach Erhalt der Aufforderung zur Erstellung des Berichts ausfüllen und einreichen. Die Hochschuleinrichtung kann von Teilnehmenden, die den Online-Teilnehmerbericht nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

[Option für Studierendenmobilität für Studium: 8.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.]

ARTIKEL 9 – ETHIK UND WERTE

- 9.1 Ethik: Die Mobilitätsmaßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den anwendbaren EU-, internationalen und nationalen Gesetzen über ethische Grundsätze durchgeführt werden.
- 9.2 Werte: Der/die Teilnehmende muss sich grundlegenden Werten der EU (darunter Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und deren Einhaltung sicherstellen.
- 9.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen seine/ihre Pflichten gemäß diesem Artikel, so kann die Zuwendung gekürzt werden.

ARTIKEL 10 – DATENSCHUTZ

- 10.1 Die Hochschuleinrichtung muss dem/der Teilnehmenden die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten zusenden, bevor diese Daten in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+-Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden: <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>
- 10.2 Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die entsendende Hochschuleinrichtung, die Nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit der Weitergabe der Daten an die für die Kontrolle und Prüfung gemäß den EU-Rechtsvorschriften zuständigen Stellen (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung [OLAF]).
- 10.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftlichen Antrag Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren. Bei Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten sollte sich der/die Teilnehmende an die entsendende Hochschuleinrichtung und/oder die Nationale Agentur wenden. Der/die Teilnehmende kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 11 – BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

- 11.1 Erfüllt der/die Teilnehmende sich aus der Vereinbarung ergebende Verpflichtungen nicht, so ist die Hochschuleinrichtung ungeachtet der im geltenden Recht vorgesehenen Folgen rechtlich befugt, die Vereinbarung ohne weitere Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben tätig wird.
- 11.2 Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmende/n aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, auf das der/die Teilnehmende keinen Einfluss hat und das nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag der Zuwendung, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Etwaige Restbeträge sind zu erstatten.

ARTIKEL 12 – ÜBERPRÜFUNGEN UND AUDITS

- 12.1 Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder einer anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der Nationalen Agentur von Deutschland (NA DAAD) ermächtigt wurde, angefordert werden, um zu überprüfen, ob die Mobilitätsphase und die Bestimmungen der Vereinbarung ordnungsgemäß umgesetzt werden.

ARTIKEL 13 – HAFTUNG

- 13.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihr Personal infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleidet, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihres Personals zurückzuführen sind.
- 13.2 Die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD), die Europäische Kommission oder ihr Personal haftet nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Infolgedessen werden die Nationale Agentur von Deutschland (NA DAAD) oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung oder Erstattung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

ARTIKEL 14 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 14.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 14.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Hochschuleinrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende/r
[Nachname/Vorname]

[Unterschrift]

[Ort], [Datum]

Hochschuleinrichtung
[Nachname/Vorname/Funktion]

[Unterschrift]

[Ort], [Datum]

Anhang 1

[Leitaktion 1 – HOCHSCHULBILDUNG Hochschule auswählen]

Lernvereinbarung für Erasmus+-Studierendenmobilität für Studium

Lernvereinbarung für Erasmus+-Studierendenmobilität für Praktika

Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken

**Mobilitätsvereinbarung für Erasmus+ für die Mobilität von Personal zu Fort- und
Weiterbildungszwecken**

